

Berufsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Vom 20.10.1996 - Erstellt vom Deutschen Psychotherapeutenverband (DPTV)
e.V. Berufsverband Psychologischer Psychotherapeuten

Inhaltsübersicht

1. Präambel

- 1.1 Beruf*
- 1.2 Verantwortung*
- 1.3 Kompetenz*

2. Berufsbezeichnung - Titelführung

- 2.1 Berufsbezeichnung*
- 2.2 Hinweise auf Mitgliedschaften*

3. Stellung zu Patienten und die sich daraus ergebenden Pflichten des Psychologischen Psychotherapeuten

- 3.1 Aufklärungspflicht*
- 3.2 Arbeitsbündnis*
- 3.3 Sorgfaltspflicht*
- 3.4 Wahrung der persönlichen Integrität/Abstinenzgebot*
- 3.5 Pflicht zur Dokumentation*
- 3.6 Schweigepflicht*

4. Stellung zu Kollegen und anderen Berufsgruppen

- 4.1 Kollegiales Verhalten*
- 4.2 Verhältnis zu Angehörigen anderer Berufe*
- 4.3 Psychologische Psychotherapeuten und Mitarbeiter*

5. Ausübung des Berufes in eigener Praxis

- 5.1 Ausstattung der Praxen Psychologischer Psychotherapeuten*
- 5.2 Bezeichnung für Praxen Psychologischer Psychotherapeuten*
- 5.3 Anbringung und Gestaltung von Praxisschildern*
- 5.4 Formen der Niederlassung*

6. Schriftliche Aussagen von Psychologischen Psychotherapeuten

- 6.1 Sorgfaltspflicht*
- 6.2 Einsichtnahme*

7. Schlichtungsstelle und Ehrengericht

8. Verbindlichkeit der Berufsordnung

1. Präambel

1.1 Beruf

Aufgabe Psychologischer Psychotherapeuten ist es, durch Anwendung wissenschaftlich begründeter psychotherapeutischer Methoden und Behandlungsverfahren, sowie durch deren Weiterentwicklung psychotherapeutische Behandlungen zu erbringen und die Psychotherapie zu fördern. Dabei kann Psychotherapie in ihren unterschiedlichen Indikationen und Anwendungsformen zur Feststellung und Therapie manifester psychischer und psychosomatischer Krankheiten und zur Rehabilitation, Gesundheitsförderung und Prävention eingesetzt werden.

Die Arbeit Psychologischer Psychotherapeuten dient der psychotherapeutischen Versorgung und damit der Erhaltung oder Wiederherstellung der psychischen Gesundheit bzw. der Linderung psychischen Leidens.

Psychologische Psychotherapeuten sind sich ihrer vielfältigen Einflußmöglichkeiten bewußt und achten die Würde und Integrität des Menschen. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der ethischen Grundsätze und der berufsrechtlichen Bestimmungen und Gesetze. Diese Verpflichtung gilt sowohl gegenüber Einzelpersonen als auch gegenüber Körperschaften.

Der Beruf Psychologischer Psychotherapeuten ist seiner Natur nach frei.

1.2 Verantwortung

Aus der beruflichen Tätigkeit Psychologischer Psychotherapeuten ergibt sich eine hohe soziale Verantwortung. Psychologische Psychotherapeuten zeigen eine besondere Sensibilität gegenüber persönlichen und gesellschaftlichen Faktoren und Einflüssen, die zur mißbräuchlichen Anwendung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse führen könnten und behandeln ihre Patienten unvoreingenommen und nicht diskriminierend.

Psychologische Psychotherapeuten sind zu gewissenhafter Berufsausübung verpflichtet. Das schließt ein, daß sie Schaden von ihren Patienten und vom Berufsstand der Psychologischen Psychotherapeuten abwenden.

Psychologische Psychotherapeuten sind ihrem Gewissen verpflichtet. Anliegen und Ziel jeder Psychotherapie ist das Wohl und die Förderung der Autonomie der Patienten.

1.3 Kompetenz

Berufliche Verantwortung setzt persönliche und fachliche Kompetenz voraus. Psychologische Psychotherapeuten handeln in ihrer beruflichen Tätigkeit eigenverantwortlich und selbständig. Sie orientieren sich fortlaufend über die fachlichen und wissenschaftlichen Standards. Sie begrenzen eigenverantwortlich ihre Tätigkeit auf diagnostische, beratende und psychotherapeutische Leistungen, für die hinreichende fachliche Erfahrung, Ausbildung und Qualifikation vorliegen. Sie sorgen für ihre berufsbegleitende Fortbildung und reflektieren ihr therapeutisches Handeln, gegebenenfalls unter Supervision.

Wenn sich Psychologische Psychotherapeuten in einer Lage befinden, die ihre berufliche Funktion beeinträchtigt, sind sie gehalten, sich um adäquate Lösungen zu bemühen, um zu verhindern, daß ihre Patienten dadurch Schaden nehmen.

2. Berufsbezeichnung - Titelführung

2.1 Berufsbezeichnung

Die Bezeichnung "Psychologischer Psychotherapeut" oder "Psychologische Psychotherapeutin" führen diejenigen, die diese Bezeichnung rechtmäßig aufgrund eines

Hochschulstudiums mit dem Abschluß "Diplom-Psychologe" oder "Diplom-Psychologin" oder einem vergleichbaren Abschluß und einer entsprechenden psychotherapeutischen Weiterbildung erworben haben.

2.2 Hinweise auf Mitgliedschaften

Hinweise auf Mitgliedschaften in Berufsverbänden der Psychologischen Psychotherapeuten und in psychotherapeutischen Fachverbänden sind zulässig.

Akademische Grade dürfen nur geführt werden, wenn und soweit sie gesetzlich anerkannt sind.

3. Stellung zu Patienten und die sich daraus ergebenden Pflichten des Psychologischen Psychotherapeuten

3.1 Aufklärungspflicht

Psychologische Psychotherapeuten haben ihren Patienten gegenüber eine Aufklärungspflicht. Die Aufklärung hat zu Behandlungsbeginn zu erfolgen.

Nach ausreichender Kenntnis des Falles, die sich in der Regel auf sachgerechte diagnostische Klärung gründet, hat der Psychologische Psychotherapeut gegenüber dem Patienten die Pflicht zur Information über die Art der Behandlung, sowie ggf. über mögliche Behandlungsrisiken.

Die Aufklärungspflicht beinhaltet ggf. auch den Hinweis auf Behandlungsalternativen, sowie auf Hilfsangebote, die u.U. wirtschaftlicher bereitgestellt werden können.

Die Aufklärungspflicht umfaßt auch die Klärung der Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Behandlung, insbesondere Honorarregelungen, Sitzungsdauer und -frequenz und die voraussichtliche Dauer der Behandlung.

Die Empfehlungen der Deklaration von Helsinki zur biomedizinischen Forschung gelten, soweit relevant, analog auch für Psychologische Psychotherapeuten in Wissenschaft und Forschung.

3.2 Arbeitsbündnis

Das psychotherapeutische Arbeitsbündnis setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis des Psychologischen Psychotherapeuten zu seinem Patienten voraus. Ist ein solches Arbeitsbündnis nicht zu erreichen oder durch besondere Umstände bzw. Störungen der therapeutischen Beziehung und des Vertrauensverhältnisses nicht mehr gegeben, so ist der Psychologische Psychotherapeut berechtigt, ggf. verpflichtet, einen Auftrag abzulehnen oder zu beenden. Umgekehrt sind Therapieverträge, die den Patienten über eine gewisse Sitzungszahl an die Person des Therapeuten binden, unzulässig.

3.3 Sorgfaltspflicht

Vor Übernahme einer psychotherapeutischen Behandlung ist in Zweifelsfällen der somatische Befund zu klären. Vorliegende fachärztliche Befundberichte sollten dokumentiert werden.

Bei Stagnation des Heilungsprozesses, bei Wechsel oder Verschlechterung der Symptomatik, sollten Psychologische Psychotherapeuten kollegiale oder fachärztliche Konsultation herbeiführen.

Erkennen Psychologische Psychotherapeuten, daß ihre psychotherapeutischen Interventionen zu keiner weiteren Linderung, Besserung oder Gesundung oder aber zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes führen, ist die Behandlung abzubrechen und ggf. eine sachgerechte Weiterbehandlung nahezulegen.

3.4 Wahrung der persönlichen Integrität/Abstinenzgebot

Psychologische Psychotherapeuten dürfen die persönlichen und beruflichen Beziehungen zu ihren Patienten nur unter dem Aspekt der therapeutischen Erfordernisse gestalten. Psychologische Psychotherapeuten sind sich deshalb ihrer besonderen Verantwortung gegenüber ihren Patienten bewußt. Sie handeln in dem Bewußtsein, daß sie durch ihre berufliche Funktion dem Patienten gegenüber besonderen Einfluß haben. Sie dürfen die Vertrauensbeziehung zu Patienten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder Interessen ausnutzen.

Psychologische Psychotherapeuten sollten soziale oder andere außertherapeutische Kontakte, die die therapeutische Beziehung stören und ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen können, vermeiden. Unvermeidbare Kontakte sollten so gering wie möglich gehalten werden.

Insbesondere sexuelle Kontakte zwischen Psychologischen Psychotherapeuten und Patienten sind unzulässig. Diese Abstinenzverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Therapie, in jedem Fall solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung des Patienten zum Psychologischen Psychotherapeuten von dritter, sachverständiger Seite festgestellt werden kann. Diese Abstinenz muß auch gegenüber Personen, die dem Patienten nahestehen, eingehalten werden. Sie gilt auch für die Beziehung zwischen Ausbildern und Auszubildenden in psychotherapeutischen Weiterbildungsgängen.

3.5 Pflicht zur Dokumentation

Psychologische Psychotherapeuten sind verpflichtet, über Psychodiagnostik, Beratung und Psychotherapie aussagefähige Aufzeichnungen zu erstellen.

Die psychologisch-psychotherapeutischen Aufzeichnungen sind gemäß den rechtlichen Bestimmungen aufzubewahren und gegen unsachgemäße Verwendung zu sichern.

3.6 Schweigepflicht

Die Schweigepflicht für Psychologische Psychotherapeuten und deren Mitarbeiter beruht auf den gesetzlichen Regelungen. Verletzungen, für die der Psychologische Psychotherapeut verantwortlich ist, können zu strafrechtlichen Folgen und Schadenersatzansprüchen führen.

Jede unbefugte Offenbarung über den therapeutischen Prozeß ist zu unterlassen. Die Offenbarung von personenbezogenen Daten und Mitteilungen ist nur dann zulässig, wenn der Patient nachweislich zugestimmt hat.

Psychologische Psychotherapeuten dürfen nur nach vorheriger Einwilligung des Patienten Aufzeichnungen auf Bild- oder Tonträger über Besprechungen oder Behandlungen erstellen oder Besprechungen von einem Dritten mithören lassen. Dies gilt auch für Telefongespräche

4. Stellung zu Kollegen und anderen Berufsgruppen

4.1 Kollegiales Verhalten

Psychologische Psychotherapeuten begegnen ihren Berufskollegen mit Respekt und üben keine unsachliche Kritik an deren Berufsausübung.

Hat ein Psychologischer Psychotherapeut begründete Hinweise darauf, daß ein Kollege standeswidrig handelt, so soll er diesen zunächst vertraulich darauf hinweisen. Hat er begründete Hinweise auf schwerwiegende Verstöße eines Kollegen gegen die Berufsethik, wie z.B. Betrug, Täuschung oder sexuelle Grenzüberschreitung bei Patienten, soll er initiativ werden, z.B. indem er die entsprechenden Organe des Berufsverbands anspricht.

Beschäftigen Psychologische Psychotherapeuten Kollegen als Angestellte oder freie Mitarbeiter, so haben sie ihnen einen dem Berufsstand angemessenen Vertrag anzubieten.

4.2 Verhältnis zu Angehörigen anderer Berufe

Psychologische Psychotherapeuten sind in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kooperativ.

Psychologische Psychotherapeuten üben ihren Beruf selbständig und in eigener Verantwortung aus. Es ist ihnen nicht gestattet, diese Tätigkeit in die Eigenverantwortung von Personen zu delegieren, die weder psychologische noch ärztliche Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten sind. Psychologische Psychotherapeuten dürfen sich nur durch andere entsprechend qualifizierte psychologische oder ärztliche Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten vertreten lassen.

Unabhängig vom dienstlichen Unterstellungsverhältnis weisen Psychologische Psychotherapeuten auf ihre eigenverantwortliche Berufsausübung hin.

4.3 Psychologische Psychotherapeuten und Mitarbeiter

Beschäftigen Psychologische Psychotherapeuten Mitarbeiter und Hilfskräfte, so haben sie diesen angemessene Arbeitsbedingungen und der jeweiligen Tätigkeit entsprechende Verträge anzubieten.

Auszubildende und Praktikanten sind auf ihren späteren Beruf hin ausreichend auszubilden.

Psychologische Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Mitarbeitern jederzeit, insbesondere bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, auf Wunsch ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen.

5. Ausübung des Berufes in eigener Praxis

5.1 Ausstattung der Praxen Psychologischer Psychotherapeuten

Die Praxen Psychologischer Psychotherapeuten verfügen über eine bedarfsgerechte personelle und apparative Ausstattung und über Räumlichkeiten, die den besonderen Anforderungen an eine Krankenbehandlung genügen, wobei insbesondere die räumliche Trennung zwischen beruflicher und privater Sphäre des Psychologischen Psychotherapeuten zu gewährleisten ist.

5.2 Bezeichnung für Praxen Psychologischer Psychotherapeuten

Praxen Psychologischer Psychotherapeuten dürfen keine Bezeichnung führen, die geeignet sind, unangemessene Vorstellungen zu wecken.

In der Praxis Psychologischer Psychotherapeuten sind alle Bezeichnungen untersagt, die eine bevorzugte Stellung der eigenen Praxis vortäuschen; dies gilt insbesondere für Bezeichnungen wie "Beratungsstelle", "Zentrale", "Zentrum" oder ähnliche.

Die Bezeichnung "Institut" oder ähnlich anspruchsvolle Bezeichnungen dürfen im Bereich der Heilkunde Psychologischer Psychotherapeuten nur dann verwendet werden, wenn personelle Besetzung, Ausstattung und Arbeitsweise der Praxis dies rechtfertigen.

Üben mehrere psychologische Psychotherapeuten ihren Beruf in einer Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gemeinschaftlich aus, so ist dies mit einem entsprechenden Hinweis kenntlich zu machen.

5.3 Anbringung und Gestaltung von Praxisschildern

Praxisschilder dienen dazu, der Öffentlichkeit die Praxisstelle anzuzeigen. Psychologische Psychotherapeuten haben durch ein Praxisschild auf den Ort ihrer Tätigkeit und ihrer Erreichbarkeit hinzuweisen.

Praxisschilder, Briefköpfe, Stempel, Anzeigen und Einträge in Verzeichnisse aller Art sind in unaufdringlicher, sachlicher Form zu gestalten. Jede übertriebene und aufwendige Form ist zu vermeiden.

5.4 Formen der Niederlassung

Psychologische Psychotherapeuten können sich untereinander sowie mit Angehörigen anderer freier Berufe zwecks gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen und Praxisräumen, sowie zwecks gemeinsamer Beschäftigung von Mitarbeitern zusammenschließen.

Die Kooperation ist in verschiedenen Rechtsformen möglich, z.B. in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts o.ä.

6. Schriftliche Aussagen von Psychologischen Psychotherapeuten

6.1 Sorgfaltspflicht

Allgemein gilt, daß schriftliche Aussagen von Psychologischen Psychotherapeuten größtmögliche Sachlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erfordern. Sie sind fachgerecht und in angemessener Form und Frist anzufertigen und sollen für den jeweiligen Adressaten inhaltlich nachvollziehbar sein.

6.2 Einsichtnahme

Patienten sollte die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die sie betreffenden Unterlagen des Psychologischen Psychotherapeuten gegeben werden, sofern nicht schwerwiegende Einwände dagegen sprechen.

7. Schlichtungsstelle und Ehrengericht

Konflikte zwischen Psychologischen Psychotherapeuten und zwischen Psychologischen Psychotherapeuten und Patienten sollten nach Möglichkeit durch außergerichtliche Vergleiche in einer Schlichtungsstelle geschlichtet werden.

Beim Scheitern eines Schlichtungsversuchs kann ein Ehrengericht angerufen werden.

8. Verbindlichkeit der Berufsordnung

Diese Berufsordnung wurde am 20.10.1996 von der Mitgliederversammlung des DPTV verabschiedet und ist damit für alle Mitglieder verbindlich.

Quelle: www.dptv.de